

## **A n t r a g**

der Fraktion der CDU

### **Durch Früherkennung, Frühwarnung und Vernetzung das Kindeswohl sicherstellen und Kinder vor Vernachlässigung und Misshandlung schützen**

1. Der Landtag stellt fest:  
Es bedarf eines breiten Spektrums an Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie auf allen Ebenen, um Kinder vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch zu schützen.
2. Der Landtag begrüßt die Beschlüsse des Bundesrates, in denen
  - a) eine verpflichtende Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach SGB V und die Schaffung entsprechender melderechtlicher Voraussetzungen für einen länderübergreifenden Datenaustausch hierzu und
  - b) zur tatsächlich gesicherten Umsetzung der Teilnahmeverpflichtung der Aufbau eines verbindlichen und vernetzten Einladungs-, Informations- und Frühwarnsystems zur Sicherung des Kindeswohls gefordert wird.
3. Der Landtag fordert die Landesregierung auf,
  - a) die bisherige distanzierte Position gegenüber verpflichtenden Früherkennungsuntersuchungen aufzugeben und die Umsetzung einer verpflichtenden Teilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen nach SGB V und die Weiterentwicklung der Untersuchungsinhalte und Untersuchungsintervalle politisch nachdrücklich zu unterstützen,
  - b) die Rollen der Eltern, der Ärzte und von Fachkräften des Gesundheitswesens, der Krankenversicherungen, der Stellen und Einrichtungen der öffentlichen und freien Jugendhilfe, der Schulen und des Gesundheitsdienstes im Rahmen eines Vorsorge- und Frühwarnsystems zur frühzeitigen, umfassenden und wirksamen Sicherstellung des Kindeswohls und zum Schutz vor Vernachlässigung und Misshandlung zu stärken,
  - c) in Orientierung an bereits vorliegenden Plänen anderer Bundesländer alsbald ein Landeskonzept für ein landesweites und vernetztes Einladungs- und Informationssystem vorzulegen, das die Wahrnehmung der Früherkennungsuntersuchungen registriert und auswertet und gegenüber den Eltern unter Beteiligung des öffentlichen Gesundheitsdienstes auf eine konsequente Wahrnehmung hinwirkt und
  - d) die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die Jugendämter bei wiederholter Nichtteilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen durch geeignete Maßnahmen auf eine nachhaltige Sicherung des Kindeswohls hinwirken.

#### Begründung:

Kinder sollen gesund aufwachsen und sich positiv entwickeln können. Sie müssen vor Vernachlässigung und Misshandlung geschützt sein. Dafür bedarf es eines breiten Spektrums an Maßnahmen mit dem Ziel, das Kindeswohl zu stärken und zu schützen.

Eine am Kindeswohl orientierte Pflege und Erziehung ist und bleibt zwar das verfassungsmäßig verankerte natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Angesichts von Vorkommnissen in den letzten Wochen und Monaten

erscheint es aber geboten, die Mitverantwortung des Staates und der Gesellschaft im Sinne des ebenfalls verfassungsmäßig verankerten Wächterauftrages zu stärken, um Kinder vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch wirksam zu schützen. Gestärkt wird dieses Wächteramt durch das in Artikel 2 Grundgesetz gewährleistete Recht auf körperliche Unversehrtheit. Entsprechend dem Recht auf Leben ist dieser Garantie über ihre bloße Abwehrfunktion hinaus eine grundrechtliche Schutzverpflichtung zu entnehmen, die auch den Schutz vor Vernachlässigungen umfasst. Einer Verbesserung des Schutzes von Kindern vor Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch dienen Früherkennungsuntersuchungen. Sie können dazu beitragen, eine Gefährdung der körperlichen, psychischen oder geistigen Entwicklung von Kindern frühzeitig zu erkennen und ihnen durch präventive Maßnahmen zu begegnen. Es können aber auch Anzeichen für Vernachlässigung, Misshandlung und Missbrauch erkannt werden. Leider muss davon ausgegangen werden, dass gerade Familien, in denen ein erhöhtes Risiko von Kindervernachlässigung oder Kindesmisshandlung besteht, diese Früherkennungsuntersuchungen nicht ausreichend wahrnehmen, was dazu führen kann, dass im Einzelfall möglicherweise dringend gebotene Behandlungen oder Präventionsmaßnahmen unterbleiben und dass Anzeichen von Vernachlässigung, Misshandlung oder Missbrauch unentdeckt bleiben. Der bisher bestehende Grundsatz der Freiwilligkeit wird dem Erfordernis erhöhter Aufmerksamkeit und besserer Vorsorge nicht mehr gerecht. Daher ist eine gesetzliche Teilnahmeverpflichtung geboten, die durch die entsprechenden melderechtlichen Voraussetzungen abzusichern ist. Darüber hinaus muss gewährleistet werden, dass die zuständigen Stellen, insbesondere des Gesundheitswesens, des öffentlichen Gesundheitsdienstes und der Jugendhilfe, die Teilnahme an Früherkennungsuntersuchungen systematisch fördern, registrieren und auswerten und bei Bedarf aktiv werden, um auf ihre Teilnahme hinzuwirken. Eine Nichtteilnahme ist kein zwingender Hinweis auf eine Gefährdung, die Jugendämter müssen aber im Sinne des SGB VIII die Möglichkeit haben, vorsorgend zur Sicherung des Kindeswohls tätig zu werden und die Gründe für die Nichtteilnahme und den Handlungsbedarf zu ermitteln. Verpflichtende Früherkennungsuntersuchungen sind Bestandteil eines Gesamtsystems für bessere Information, Frühwarnung und Früherkennung, in dem alle Akteure eng kooperieren und in ihrer Rolle konsequent gestärkt werden. Mit einem solchen Gesamtkonzept kann die Aufmerksamkeit für das Kindeswohl erhöht und kindeswohlorientierte Information und Motivation gesteigert werden.

Für die Fraktion:  
Hans-Josef Bracht